

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a V 45/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung Münster,
Abteilung Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt,
Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter M a s u c h und
die Richterinnen K n i c k r e h m sowie die ehrenamtlichen Richter W e n d l a n d
und W ü r t h e n b e r g e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. September 2005 wird
zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichte-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt vom Beklagten Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) wegen der gesundheitlichen Folgen einer Explosionsverletzung am 15. März 1966.
- 2 Der 1950 in Grosny geborene, als Vertriebener anerkannte Kläger beantragte am 10. März 1997 beim Beklagten Versorgung nach dem BVG mit der Begründung, er habe während der Schulzeit im Auftrag des Schulleiters im Umfeld von Grosny Altmetall gesammelt, als ihm eine Handgranatenexplosion den linken Unterarm abgerissen und das linke Auge verletzt habe, so dass es erblindet sei. In der UdSSR habe er deswegen ab 1970 eine Invaliditätsrente bezogen. Mit seinem Begehren ist der Kläger bislang ohne Erfolg geblieben (Bescheid des Beklagten vom 13. Juni 1997; Widerspruchsbescheid vom 20. März 1998; Urteil des Sozialgerichts Aachen <SG> vom 1. Februar 2001; Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen <LSG> vom 22. September 2005). Das LSG hat sich dabei im Wesentlichen auf folgende Begründung gestützt: Bei dem Kläger sei nicht in dem erforderlichen Maße bewiesen, dass er durch eine unmittelbare Kriegseinwirkung eine gesundheitliche Schädigung erlitten habe. Als unmittelbare Kriegseinwirkung gälten gemäß § 5 Abs 1 Buchst e BVG auch nachträgliche Auswirkungen kriegserischer Vorgänge, die einen kriegseigentümlichen Gefahrenbereich hinterlassen hätten, sofern sie im Zusammenhang mit einem der beiden Weltkriege stünden. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (<BSG>, SozR 3-3100 § 5 Nr 5) gehörten dazu auch Schädigungen durch Nachwirkungen von Kriegsgeräten oder Kampfmitteln, die im Zweiten Weltkrieg verwendet worden seien. Dieser Tatbestand bedürfe des Vollbeweises. Hier sei die Art des Kampfmittels, das den Kläger geschädigt habe, nach allen getroffenen Ermittlungen offen; ein Zusammenhang mit Weltkriegsereignissen sei als eine von verschiedenen Möglichkeiten vorstellbar, hingegen keineswegs nachgewiesen.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Zur Begründung macht er grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Abweichungen von Entscheidungen des BSG geltend.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unbegründet.



- 5 1. Die Revision ist nicht - wie vom Kläger vorrangig geltend gemacht - wegen einer Abweichung von einer Entscheidung des BSG iS von § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zuzulassen.
- 6 Es kann davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdebegründung den Darlegungserfordernissen genügt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Zur Begründung der Divergenzrüge führt der Kläger (unter I. 1. seiner Begründungsschrift) aus, das angefochtene Berufungsurteil weiche von dem Urteil des BSG vom 15. Dezember 1999 - B 9 VS 2/98 R - (SozR 3-3200 § 81 Nr 16) ab. Darin spreche das BSG aus, dass im sozialen Entschädigungsrecht zur Feststellung der haftungsbegründenden Kausalität die Wahrscheinlichkeit genüge. Demgegenüber stelle das LSG den Rechtssatz auf, dass der versorgungsrechtlich geschützte Tatbestand (hier: nachträgliche Auswirkungen kriegserischer Vorgänge, die einen kriegseigentümlichen Gefahrenbereich hinterlassen hätten) des Vollbeweises bedürfe.
- 7 Dazu, dass das Berufungsurteil auf dem zitierten Rechtssatz beruhen kann, ist es erforderlich darzulegen, dass die angeschuldigten nachträglichen Auswirkungen kriegserischer Vorgänge bei Anwendung des Wahrscheinlichkeitsmaßstabes zu einem anderen Ergebnis geführt hätten. Insoweit mag es genügen, dass das LSG nach dem Vorbringen des Klägers jenseits der Zweifel, dass der Explosionskörper aus dem Zweiten Weltkrieg stammen könnte, jedenfalls eine gewisse Möglichkeit angenommen hat, dass ein solcher Sachverhalt vorliegen könnte. Auf dieser Grundlage ist es nicht auszuschließen, dass im Rahmen der Abwägung mit anderen Sachverhalten (ethnische Konflikte, Auseinandersetzungen zwischen russischen Truppen und tschetschenischen Aufständischen uä) eine ausreichende Wahrscheinlichkeit bejaht werden könnte.
- 8 Dagegen trifft die Ansicht des Klägers nicht zu, dass das LSG von der Rechtsprechung des BSG abgewichen sei. Anders als von ihm dargestellt, hat das LSG in Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BSG angenommen, dass der Tatbestand der Nachwirkungen von Kriegsgeräten oder Kampfmitteln, die im Zweiten Weltkrieg verwendet wurden, des Vollbeweises bedarf.
- 9 In allen Zweigen des sozialen Entschädigungsrecht müssen die anspruchsbegründenden Tatsachen nachgewiesen sein, dh ohne vernünftige Zweifel oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als gegeben erachtet werden können (vgl BSG, Urteil vom 15. Dezember 1999 aaO, SozR 3-3200 § 81 Nr 16 S 71, 73 mwN; stRspr). Es müssen sich - mit dem jeweils maßgeblichen Beweisgrad - zumindest drei Tatsachenkomplexe oder Glieder der Kausalkette sowie zwei dazwischenliegende Kausalzusammenhänge feststellen lassen (vgl aaO S 73). Der (vollbeweispflichtige) erste Komplex ist die geschützte Tätigkeit, in Fällen wie hier die nachträgliche Auswirkung kriegserischer Vorgänge iS von § 5 Abs 1 Buchst e BVG. Demgegenüber genügt die Wahrscheinlichkeit nur für die Feststellung des Ursachenzusammenhangs - und zwar



sowohl jenes zwischen schädigendem Ereignis und Primärschaden ("haftungsbegründende Kausalität") wie auch jenes zwischen Schädigung und Schädigungsfolge ("haftungsausfüllende Kausalität" <vgl aaO S 74>).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 Der Kläger verkennt die Differenzierung zwischen anspruchsbegründenden Tatsachen und (dazwischenliegenden) Kausalzusammenhängen, wenn er den Beweismaßstab der Wahrscheinlichkeit gegen den Vollbeweis für den versorgungsrechtlich geschützten Tatbestand in Stellung bringt. Soweit mit dem Urteil des BSG vom 15. Dezember 1999 die frühere Auffassung (BSG SozR 3-3200 § 81 Nr 6) aufgegeben worden ist, betrifft dies lediglich den ersten Kausalzusammenhang ("haftungsbegründende Kausalität"), indessen nicht die Frage, welche Anforderungen an den Beweis der anspruchsbegründenden Tatsachen zu stellen sind. Aufgegeben hat der 9. Senat insoweit lediglich die Auffassung, dass für die Feststellung der "haftungsbegründenden" Kausalität zwischen geschützter Verrichtung und Primärschädigung der Vollbeweis erforderlich sei.
- 11 Soweit der Kläger (unter I. 2.) ausführt, das Berufungsgericht habe der Auffassung sein können, dass die Gefahr für ihn erkennbar gewesen sei bzw er sich leichtsinnig verhalten habe, genügt die Rüge einer Abweichung von einer hierzu bestehenden Rechtsprechung des BSG nicht den gestellten Anforderungen. Soweit sich der Kläger auf Urteile des BSG vom 17. Mai 1977 und 12. Juni 2001 bezieht, legt er nicht ausreichend dar, dass das Berufungsurteil auf einer Abweichung beruhen könnte. Er gibt insoweit nur an, das SG habe die Klageabweisung hierauf gestützt. Ob die Begründung vom LSG aufgegriffen worden sei, bezeichnet er selbst als nicht eindeutig und führt für den gegebenen Fall lediglich aus, dass das LSG dann den dem BSG widersprechenden Rechtssatz aufgestellt habe, dass einfaches leichtsinniges Verhalten den Versorgungsschutz entfallen lasse. Gründe dafür, dass das LSG sich hierauf gestützt haben könnte - zB indem es sich die Entscheidungsgründe des SG insoweit zu Eigen gemacht hätte (Hinweis auf § 153 Abs 2 SGG) -, führt er nicht an. Er hätte indessen jedenfalls behaupten müssen, dass solche Gründe vorliegen könnten. Im Übrigen hat das LSG ausdrücklich (auf S 9 1. Absatz letzter Satz des Urteilsabdrucks) ausgeführt, auf dem vom SG zusätzlich erörterten Gesichtspunkt, dass eigenes leichtsinniges Verhalten des Klägers überwiegend ursächlich für die Schädigung gewesen sei, komme es nicht an.
- 12 Entsprechendes gilt für die weitere Beschwerdebegründung (unter I. 3.); der Kläger führt dort lediglich aus, das SG sei von den "Beweisgrundsätzen" in der Rechtsprechung des BSG (SozR 3-3100 § 5 Nr 9) abgewichen, gibt aber nicht an, inwiefern das Berufungsurteil auf einer solchen Abweichung beruhen könnte.
- 13 2. Soweit die Beschwerde im weiterem (unter II.) auf den Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) gestützt wird, genügt sie nicht den gestellten Anforderungen. Um seine Darlegungspflicht zu erfüllen, muss der Beschwerdeführer Folgendes aufzeigen: 1. eine konkrete Rechtsfrage, 2. ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, 3. ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie 4. die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65).



- 14 Der Kläger wirft (unter II.1.) die für klärungsbedürftig gehaltenen Rechtsfragen auf, ob die Handgranate nicht auch dann eine nachträgliche Auswirkung kriegserischer Vorgänge darstelle, wenn sie im Zusammenhang mit der Deportation der Tschetschenen 1944 oder in der Folgezeit an den Fundort gelangt sei, und ob damit auch Kriegsmaterial von Beteiligten rechtserheblich werden könne, die in die kriegserische Auseinandersetzung auf Seiten einer Kriegspartei nachträglich einbezogen worden seien. Zwar führt er zur Klärungsbedürftigkeit dieser Fragestellung aus, nach der vorliegenden Rechtsprechung fehlten Kriterien oder Grundsätze zur Auslegung des § 5 Abs 1 Buchst e BVG. Damit genügt er aber noch nicht den gestellten Anforderungen, da seine Begründung insbesondere eine Auseinandersetzung mit der vom LSG hierzu herangezogenen Entscheidung des BSG vom 17. Dezember 1997 (SozR 3-3100 § 5 Nr 5) vermissen lässt.
- 15 Im weiteren (II. 2.) wirft der Kläger noch die Rechtsfrage auf, ob für die "erste Stufe" (versicherte Tätigkeit bzw Einbeziehen in den Versorgungsschutz) die Wahrscheinlichkeit genüge. Auch insoweit hat der Kläger die Klärungsbedürftigkeit der Frage nicht genügend begründet; weder legt er dar, dass die genannte Frage in der Rechtsprechung des BSG bislang nicht hinreichend geklärt sei, noch setzt er sich näher mit der dazu vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinander. Die gebotenen Ausführungen werden auch nicht dadurch ersetzt, dass in der Beschwerdebegründung auf die dortigen Ausführungen zur Divergenz verwiesen wird; ein solcher Verweis ist widersprüchlich, denn die Divergenzrüge unterstellt gerade, dass eine Rechtsprechung vorliege, von der das Berufungsgericht abgewichen sei.
- 16 Schließlich hat der Kläger mit seiner Rechtsansicht, es könne ihm nicht zum Nachteil gereichen, dass er seinen Antrag erst 31 Jahre nach dem schädigenden Ereignis gestellt habe, keinen Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 SGG bezeichnet. Insbesondere ist es nicht zulässiger Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde, ob das LSG richtig entschieden hat (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

